

ADAC-Sportabzeichen

Bedingungen gültig ab 01. Januar 2011

Art. 1 Stufen des ADAC-Sportabzeichens

Die Verleihung des ADAC-Sportabzeichens erfolgt in den Stufen

<i>Bronze</i>	<i>bei erreichten</i>	<i>100 Punkten</i>
<i>Silber</i>	<i>bei erreichten</i>	<i>200 Punkten</i>
<i>Gold</i>	<i>bei erreichten</i>	<i>300 Punkten</i>
<i>Gold mit Brillanten</i>	<i>bei erreichten</i>	<i>1.000 Punkten</i>

- 1.1 Es kommt jeweils diejenige Stufe des Sportabzeichens zur Verleihung, die dem aktuellen Punktestand zur Zeit der Antragstellung entspricht. Die höhere Stufe beinhaltet jeweils die niedrigeren Stufen des Sportabzeichens. Eine nachträgliche Verleihung einer niedrigeren Sportabzeichenstufe ist nicht möglich.

Art. 2 Beantragung des Sportabzeichens

Voraussetzung für die Verleihung des ADAC-Sportabzeichens ist die persönliche Mitgliedschaft des Antragstellers im ADAC. Antragsteller unter 18 Jahren können nur die Veranstaltungen zur Wertung einreichen, die durch das Jugendsportabzeichen nicht abgedeckt werden .

- 2.1 Antragsteller für das ADAC-Sportabzeichen hat seine Erfolge auf den entsprechenden Antragsformularen mit den offiziellen Ergebnislisten der Veranstaltung zu belegen und über seinen Ortsclub einzureichen. Nicht Ortsclub-gebundene Mitglieder können ihre Anträge direkt bei der für sie zuständigen ADAC-Sportabteilung einreichen. Die entsprechenden Anträge sind bei dieser Sportabteilung erhältlich.
- 2.2 Einreichungsschluß für die ADAC-Sportabzeichen-Anträge bei den zuständigen ADAC-Sportabteilungen ist der 15. September des laufenden Kalenderjahres. Später eingehende Anträge können erst für das folgende Kalenderjahr berücksichtigt werden.
- 2.3 Mehrere Stufen des Sportabzeichens können in einem Kalenderjahr nicht beantragt werden.
- 2.4 Es empfiehlt sich, alle erreichten Sportabzeichenpunkte des Jahres bis zum 30. Juni des darauffolgenden Jahres bei den zuständigen ADAC-Sportabteilungen zur Bestätigung einzureichen. Dies gilt auch, wenn keine Stufe des ADAC-Sportabzeichens erreicht wird. Berücksichtigt werden nur Erfolge der vergangenen fünf Kalenderjahre.
- 2.5 Über die Annahme der Anträge und somit über die Verleihung des ADAC-Sportabzeichens entscheidet der ADAC Sportausschuss des Gau/ Regionalclubs.

Art. 3 Punktwertung

- 3.1 Bei der Punkteverteilung ist das Klassenergebnis zugrunde zu legen, nur wenn nicht in Klassen gewertet wird, das Gesamtergebnis. Zur Wertung kommen bei Bahnrennen nur der Endlauf, also keine Vor-, Zwischen-, Ausscheidungs-, Qualifikations- oder andere Sonderläufe. Bei mehreren Erfolgen bei einer Veranstaltung wird nur das beste Ergebnis gewertet.
- 3.2 Als Bewertungsgrundlage gilt die Gesamtstreckenlänge, wenn die Wertung aufgrund der Addition von erzielten Zeiten der einzelnen Läufe vorgenommen wird.
- 3.3 Bei Automobil-Rallyes und Endurofahrten erfolgt die Punkteverteilung entweder nach der Gesamtstreckenlänge oder der Summe der Wertungsprüfungskilometer. Das Kriterium, das die höhere Punktzahl ergibt, ist anzuwenden. Bei Rallye-Veranstaltungen gilt grundsätzlich das Gesamtergebnis. Werden Tagesergebnisse erstellt, so wird ein Tagesergebnis nur dann zur Wertung herangezogen, wenn der Teilnehmer am nächsten Tag nicht in Wertung angekommen ist.

- 3.4 Für Anfahrten, gleich welcher Art (mit und ohne Wertung seitens des Veranstalters), erfolgt keine Sportabzeichen-Punkteverteilung.
- 3.5 Zusatzpunkte
- 3.5.1 Für die Teilnahme an Deutschen Meisterschaftsläufen des DMSB und für die von der ADAC-Zentrale durchgeführten Cups wird den Teilnehmern, sofern sie diese durch eine Kopie der offiziellen Ergebnisliste nachweisen können, ein Zuschlag wie folgt gewährt
- | | |
|----------|-----------------------------|
| 3 Punkte | in der Stufe 1 (5 %) |
| 2 Punkte | in der Stufe 2 (10 %) |
| 1 Punkt | in der Stufe 3 (15 %) |
| 1 Punkt | in der Stufe 4 (20 %) |
| 1 Punkt | in der Stufe 5 (in Wertung) |
- 3.5.2 Für die Teilnahme an Europa- oder Weltmeisterschaftsläufen sowie Europapokalläufen wird den Teilnehmern, sofern sie diese durch eine Kopie der offiziellen Ergebnisliste nachweisen können, ein Zuschlag wie folgt gewährt:
- | | |
|----------|-----------------------------|
| 6 Punkte | in der Stufe 1 (5 %) |
| 5 Punkte | in der Stufe 2 (10 %) |
| 3 Punkte | in der Stufe 3 (15 %) |
| 2 Punkte | in der Stufe 4 (20 %) |
| 1 Punkt | in der Stufe 5 (in Wertung) |

Bei der Punktevergabe für 3.5.1 und für 3.5.2 zählt das jeweils höhere Prädikat.

- 3.6 Die *Auswertungstabelle* zeigt im oberen Teil die zu erreichenden Sportabzeichenpunkte und im unteren Teil die Klassifizierung der Motorsportarten. Prozentwerte unter 0,5 werden nach unten abgerundet.

Beispiel: 18 gestartete Fahrer in einer Klasse bei einer Automobilralley
(über 400 km Gesamtlänge/über 60 WP-Kilometer)

5 % = 0,90 d. h. 1 Teilnehmer erhält die höchste Punktzahl	12
10 % = 1,80 d. h. 2 Teilnehmer erhalten die zweithöchste Punktzahl	10
15 % = 2,70 d. h. 3 Teilnehmer erhalten die dritthöchste Punktzahl	8
20 % = 3,60 d. h. 4 Teilnehmer erhalten die vierthöchste Punktzahl	4
alle übrigen Teilnehmer in Wertung erhalten die Mindestpunktzahl	2

- 3.7 Motoball-Punktewertung.
Die Punkteverteilung für den Motoballsport kann bei der Hauptabteilung angefordert werden.

Art. 4 Erläuterung der Punktewertung

- 4.1 Für die Punktewertung werden nur Motorsport-Veranstaltungen herangezogen, die im DMSB-Terminkalender, DMV oder einem int. Motorsportkalender der FIA, FIVA, FIM oder UIM (ausgenommen Jugendsport) verzeichnet sind. Punkte aus ADAC Clubsportveranstaltungen, die nicht im DMSB Terminkalender, etc. eingetragen sind, fließen ebenfalls mit in die Punktewertung ein.
- 4.2 Zweite Fahrer oder Beifahrer (Automobile, Motorräder, Motorboote) erhalten die gleiche Punktzahl wie der Fahrer.
- 4.3 Die Verleihung einer beantragten Stufe des ADAC-Sportabzeichens oder einer anderen Auszeichnung des ADAC kann, bei Vorliegen eines das Ansehen des Sports oder des ADAC schädigenden Verhaltens, gleich welcher Art, ohne Angabe einer Begründung verweigert oder ausgesetzt werden. Ein Rechtsanspruch auf die Verleihung besteht nicht. In Streitfällen entscheidet der Sportausschuß des ADAC Gaues / Regionalclub endgültig.

Art. 5 Gültigkeit

Diese Sportabzeichen-Punktewertung tritt für Erfolge ab 01.01.2011 in Kraft. Erfolge bei Veranstaltungen vor diesem Zeitpunkt werden jeweils nach den Bedingungen des ADAC-Sportabzeichens gewertet, die zu dem Zeitpunkt der Veranstaltung Gültigkeit hatten. Berücksichtigt werden nur Erfolge der vergangenen fünf Kalenderjahre.